

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Wochen- und Nachrichtenblatt

früher

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Rödlich, Bernsdorf, Kusdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Küschen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

51. Jahrgang.

Nr. 256.

Vertriebene Ausgabe
Nr. 7

Sonnabend, den 2. November

Telegrammadresse:
Tageblatt.

1901.

Bekanntmachung.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß die Gemeinde-Rechnung auf das Jahr 1900 vier Wochen lang und zwar vom 3. bis 18. November bei Herrn Toni Neichenbach und vom 19. November bis 3. Dezember in der Gemeindeexpedition zur Einsicht ausliegt.

Bernsdorf, den 1. November 1901.

Helm, G.-Aldst.

Holzversteigerung

auf Oberwaldenburg-Müssdorfer Revier.

I. Im „Gahl'schen“ Gaithofe in Ruh schnappel sollen

Freitag, den 8. November 1901,

vorm. 9 Uhr.

7 Am. Nadelholz-Brennscheite,	aufbereitet in Abt. 22,
60 " Klöppel,	44. 49, 50, 53-56,
0,10 " Wlh. Laubh., 28, " Wlh. Nadelh.-Reisig,	58-65 und
eine Partie ansteckendes bi. Befestig im Revier,	

II. im Hotel „zur Krone“ in Hohenstein-Ernstthal

Freitag, den 15. November e.,

vorm. 9 Uhr.

2 bi., 1303 Nadelh.-Stämme bis 22 cm Mittenst.,	aufbereitet in Abt. 22,
77 " von 23-46 cm Mittenst.,	44. 49, 50, 53-56,

1 bi., 2 bu., 117 Nadelh.-Klöpfer von 9-31 cm Oberst.,	aufbereitet in Abt. 22,
3400 Nadelh.-Stangen von 5-9 cm Unterst.,	44. 49, 50,

870 " 10-15 "	53-56, 58-65,
---------------	---------------

ca. 250 Am. fl. Befestig,	" "
---------------------------	-----

versteigert werden.

Fürstl. Forstverwaltung Oberwaldenburg.

Grundstücks-Versteigerung.

Auf Antrag der als Eigentümer eingetragenen Erben des Verginalden Karl Jakob Hüra in Oelsnitz i. E. soll das zu dessen Nachlaß gehörige Hausgrundstück Nr. 219B des Brandstatters, — eingetragen auf Blatt 60 des Grundbuchs für Oelsnitz —, bestehend aus Wohngebäude, Schuppen, Hofraum, Obst- und Gemüsegarten, das nach dem Flurbuche 6,2 a umfaßt und mit 80,79 Steuereinheiten belegt ist.

Sonnabend, den 7. Dezember 1901,

vormittags 10 Uhr,

im Grundstück selbst freiwilligerweise versteigert werden, was unter Hinweis auf die an hiesiger Gerichtstafel und im Rathause zu Oelsnitz i. E. ausgehängten Versteigerungsbedingungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Stollberg, den 24. Oktober 1901.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

die Urwahlen für die Handels- und Gewerbe kammer zu Chemnitz betreffend.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern die von den Vorsitzenden der Handels- und Gewerbe kammer zu Chemnitz gemäß § 8 der Verordnung vom 15. August 1900 zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbe kammern betr., über die Bildung der Wahlabteilungen und die Zahl der Wahlmänner für die bevorstehenden Urwahlen zur Handels- und Gewerbe kammer gemachten Vorschläge genehmigt hat, wird über das Wahlverfahren folgendes bekannt gegeben:

Es sind zu wählen

I. zur Handelskammer

1. in der den Amtsgerichtsbezirk Glauchau umfassenden 13. Wahlabteilung	3 Wahlmänner,
2. " " " " Hohenstein-E. " 14. Wahlabteilung	2 Wahlmänner,
3. " " " " Lichtenstein " 15. Wahlabteilung	1 Wahlmann,
4. " " " " Meerane " 16. Wahlabteilung	3 Wahlmänner,
5. " " " " Waldenburg " 17. Wahlabteilung	1 Wahlmann,

III. zur Gewerbe kammer

1. in der den Amtsgerichtsbezirk Glauchau umfassenden 13. Wahlabteilung	6 Wahlmänner,
2. " " " " Hohenstein-E. " 14. Wahlabteilung	6 Wahlmänner,
3. " " " " Lichtenstein " 15. Wahlabteilung	4 Wahlmänner,

4. in der den Amtsgerichtsbezirk Meerane umfassenden 16. Wahlabteilung

4 Wahlmänner,

5. " " " " Waldenburg " 17. Wahlabteilung

2 Wahlmänner.

Sämtliche Wahlen finden

Mittwoch, den 13. November 1901,

von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 2 Uhr

statt.

Als Stimmabgabestellen sind für die

Handelskammer

und die Wahlabteilung

unter I. 1. ein Zimmer im Meisterhause in Glauchau,

" 2. der Saal im Gasthause zu den 3 Schwanen in Hohen-

stein-Ernstthal,

" 3. der kleine Saal im Gasthause zum goldenen Helm in

Lichtenstein,

" 4. der kleine Saal im Hartels Hotel in Meerane,

" 5. der Saal im Gasthause zum Schönburger Hof in

Waldenburg,

für die

Gewerbe kammer

und die Wahlabteilung

unter II. 1. der kleine Saal im Meisterhause in Glauchau,

" 2. der Rathaussaal in Hohenstein-Ernstthal,

" 3. der Ratskellersaal in Lichtenstein und

das Ratsstiftungszimmer in Gallenberg,

" 4. ein Zimmer im Gasthof zur Sonne in Meerane,

" 5. der Rathaussaal in Waldenburg

bestimmt worden. Die Urwähler zur Gewerbe kammer aus den Orten des

Amtsgerichtsbezirks Lichtenstein ohne Stimmabgabestelle können ihre

Stimmzettel in Lichtenstein oder Gallenberg abgeben.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammer

sind berechtigt (§ 7 des Gesetzes):

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handels-

gewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben

und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister

eingetragen sind,

2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern

sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von

§ 8 des Allgemeinen Vergesetzes vom 16. Juni 1868 (Gesetz- und

Verordnungsblatt Seite 353 fge.),

3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen

Gewerbeunternehmungen, die Väter der letzteren und die Väter

staatlicher Gewerbeunternehmungen,

insgesamt, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24.

Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100

Mark eingeschägt sind,

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbe kammer

sind berechtigt (§ 8 des Gesetzes):

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern

die Mitglieder einer Handwerker-Innung sowie sonstige Handwerker,

sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24.

Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mt.

eingeschägt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den

Betrag von 3100 Mt. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbe-

treibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister

eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des

Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer

Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21

des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Ein-

kommen von 600 bis 3100 Mt. eingeschägt sind, ferner alle nicht unter

a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen

als 600 Mt. eingeschägt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;

2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften,

Gemeinden, Gemeinderverbände, sofern sie nach §§ 17d und 21 des

Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mt.

eingeschägt sind.

Von den Wahlmännern für die Gewerbe kammer

muss die eine Hälfte Handwerker und die andere Hälfte

Nichthandwerker sein.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks

gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handels-

gesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im Liebsten den Vorschriften

der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1900 genügen, steht das

Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Ge-

werbe kammer wahlberechtigt sein wollen.